



Freitag, 28. Oktober 2022

Jahrgang 51

Ausgabe 43/2022

# Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen



**SKG Erfelden**

**11.11.**  
**19:11 UHR**  
**SKG-RHEIN-  
GOLDHALLE**

**Kampagnen  
Eröffnungs-  
Party**

LIVE MUSIK VON DER  
FRANKFURTER  
OKTOBERFEST BAND  
*Alan Best*  
LIVE ENTERTAINMENT

Weitere Informationen zur  
Veranstaltung auf [www.skg-erfelden.de](http://www.skg-erfelden.de).  
Vorverkauf jeden Donnerstag von  
9-10 Uhr in der SKG Rheingoldhalle oder im  
Salon H. in Leeheim. VVK 13€, AK 15€

## RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW  
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

## RIED TAXI

seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

### Krankenfahrten aller Art

(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)

Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**

**ROLLSTUHL** mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

**Sprechstunden:**

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr  
und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

**Augenärztlicher Notdienst**

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

**Apotheken-Notdienst**

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite [www.apothekerkammer.de/notdienst.htm](http://www.apothekerkammer.de/notdienst.htm)
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

**Amtliche Bekanntmachungen**

## Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Büchnerstadt Riedstadt am Sonntag, den 06.11.2022

### Zweite öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Der Wahlausschuss der Stadt Riedstadt stellt am

**Montag, 07.11.2022, ab 17:30 Uhr**

in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Büchnerstadt Riedstadt fest. Die Sitzung findet im Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, 3. Obergeschoss, Sitzungssaal statt.

Riedstadt, 28.10.2022

Oliver Hartmann, Besonderer Gemeindevwahlleiter

## Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung vom 21.10.2022 zu einem Planfeststellungsverfahren

Regierungspräsidium Darmstadt, Az.:  
RPDA - Dez. IV/Wi 44-76 d 06/16-2019/10

Planfeststellungsverfahren für die Änderung der mit Plangenehmigung von 22.04.1999 und mit Planfeststellungsbeschluss vom 30. Juni 2008 festgelegten maximalen Abbauteufe von 22 m unter Geländeoberkante auf bis zu 37 m unter Geländeoberkante in einem Teilbereich des Quarzsand- und -kiestagebaus Kiebertsee der Dyckerhoff Kieswerk Trebur GmbH & Co. KG, Trebur

Die Dyckerhoff Kieswerk Trebur GmbH & Co. KG plant die Änderung des Quarzsand- und -kiestagebaus Trebur (Kiebertsee) in der Gemeinde Trebur, Ortsteil Geinsheim.

Der für die Änderung vorgelegte bergrechtliche Sonderbetriebsplan mit Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Plangenehmigung vom 22.04.1999 und Antrag auf Änderung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2008 umfasst im Wesentlichen die Nachauskiesung (Vertiefung) in einem Teilbereich des Quarzsand- und -kiestagebaus Kiebertsee mit Anpassung des hydrologischen Monitorings. Folgende Grundstücke in der Gemeinde Trebur, Gemarkung Geinsheim sollen Inanspruch genommen werden: Flur 12, Flurstücke 77/1 teilweise, 77/2 teilweise, 78 teilweise, 79 teilweise, 80/1 teilweise, 80/2 teilweise, 83/1 teilweise, 84/1 teilweise, 85 teilweise, 86 teilweise und 87 teilweise.

Für das oben angeführte Vorhaben „Nachauskiesung“ war nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (Bundesgesetzblatt I Seite (S.) 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (Bundesgesetzblatt I S. 4147), zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des hinzutretenden kumulierenden Vorhabens (Nachauskiesung) unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch den Neuaufschluss des Quarzsand- und -kiestagebaus Trebur Geinsheim (zur Zeit im Planfeststellungsverfahren), die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen, da es sich bei der geplanten Nachauskiesung im Quarzsand- und -kiestagebau Kiebertsee und dem geplanten oben angegebenen Neuaufschluss, dessen Rahmenbetriebsplan sich zur Zeit im Planfeststellungsverfahren befindet, um kumulierende Vorhaben handelt.

Die allgemeine Vorprüfung des Regierungspräsidiums Darmstadt für das hinzutretende kumulierende Vorhaben (Nachauskiesung) hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen durch die Nachauskiesung nicht hervorrufen werden können und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis wurde vom 20.06.2022 bis zum 19.07.2022 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt und am 20.06.2022 im Staatsanzeiger 25 auf Seite 740 veröffentlicht.

Das Vorhaben stellt eine unwesentliche Änderung des mit oben angegebener Plangenehmigung und Planfeststellungsbeschlusses genehmigten / festgestellten Plans dar.

Durch den beantragten Planfeststellungsbeschluss werden andere behördliche Entscheidungen, wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen et cetera ersetzt werden. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Erlaubnisse.

Für das Verfahren sind gemäß § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 76 Absatz 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist nach § 142 Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit § 187 Satz 1 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung vom 10. November 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 223, 365), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 362), und § 1 der Verordnung über bergrechtliche Zuständigkeiten und Anerkennungsverfahren nach der Markscheider-Bergverordnung vom 16. April 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 697), geändert durch Verord-

**Herausgeber:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Druck:** Druckhaus WITTICH KG  
**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Anschrift:** 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:  
amtlicher Teil:** Magistrat der Stadt Riedstadt  
Bürgermeister Marcus Kretschmann  
Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

**Verantwortlich:  
übriger Teil:** Linus Wittich Medien KG  
Martina Drolshagen, Verlagsleiterin

**Zentrale:** Tel. 06502 9147-0, E-Mail: [service@wittich-foehren.de](mailto:service@wittich-foehren.de)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreislise. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

**Anzeigen:** Melina Franklin,  
Produktionsleiterin  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Zustellung:** Zustellung  
im Abonnement



nung vom 14. Oktober 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 570), das Regierungspräsidium Darmstadt als Bergbehörde.

Gemäß § 73 Absatz 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ist der vorgelegte Sonderbetriebsplan in den Gemeinden, in welchen sich das Vorhaben auswirkt, für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom **31.10.2022 bis 30.11.2022** (einen Monat lang) in

Stadt **Riedstadt**  
Zimmer 102  
Rathausplatz 1  
64560 Riedstadt  
während der Dienstzeiten  
(Montag-Mittwoch, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr und  
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr sowie 14.00 - 18.00 Uhr)

zur Einsicht aus.

Die Unterlagen sind in der Zeit vom

**31.10.2022 bis zum 30.11.2022**

zusätzlich auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt einsehbar unter > Veröffentlichungen und Digitales > Öffentliche Bekanntmachungen > Umweltrecht (<https://rp-darmstadt.hessen.de/Veroeffentlichungen-und-Digitales/Oeffentliche-Bekanntmachungen/Umweltrecht>).

Und zusätzlich auf der Homepage bei der Stadt Riedstadt einsehbar unter:

<https://www.riedstadt.de/nc/rathaus/offenlagen/bauleitplanung/bebauungsplaene.html>

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Situation wird auf die Pflicht zur Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienevorschriften (zum Beispiel Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Einhaltung der Abstandsregeln zu anderen Personen) beim Betreten der oben genannten Stellen gebeten.

Wird die Auslegung auf Grund der aktuellen Covid-19-Situation abgebrochen, so kann eine CD-ROM, auf der die ausgelegten Unterlagen abgespeichert sind, beim Regierungspräsidium Darmstadt, Lessingstraße 16 bis 18, 65189 Wiesbaden, schriftlich angefordert werden.

Jede bzw. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

**vom 31.10.2022 bis zum 14.12.2022**

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Erhebung von Einwendungen ist zur Niederschrift bei der

**Stadt Riedstadt**

Zimmer 102  
Rathausplatz 1  
64560 Riedstadt

oder beim

**Regierungspräsidium Darmstadt,**

Abteilung Umwelt Wiesbaden,

Dezernat 44 - Bergaufsicht -,

Lessingstraße 16-18,

65189 Wiesbaden,

während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 9 bis 12 und 13:30 bis 15:30 Uhr, freitags von 9 bis 12 Uhr) oder

**schriftlich**

möglich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Soweit Name und Anschrift bei der Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Verfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

In den Einwendungen sind der Name sowie die Anschrift leserlich anzugeben, damit bei Bedarf eine Benachrichtigung über den Erörterungstermin erfolgen kann und an dem Erörterungstermin teilgenommen werden kann.

Bei Äußerungen und Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (sogenannte gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine unterzeichnende Person mit Name, Beruf und Anschrift in vertretender Position der übrigen Unterzeichnenden zu benennen.

Andernfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Absatz 2 HVwVfG unberücksichtigt bleiben.

Auch gleichförmige Einwendungen mit nicht oder unleserlich angegebenem Namen oder unleserlich angegebener Anschrift können unberücksichtigt bleiben.

### **Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Bereich Umwelt und Energie > Bergbau > Datenschutzhinweise (<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/bergbau/datenschutzhinweise>).

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, erhalten hiermit ebenfalls Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.

Für Form, Frist und zuständige Stellen für die Einsicht und die Abgabe einer Stellungnahme sowie die Folgen einer Fristversäumnis gilt das im vorstehenden Absatz zu den Einwendungen Ausgeführte entsprechend. Auf § 63 Absatz 2 und § 64 Bundesnaturschutzgesetz sowie auf §§ 3 und 8 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz wird ergänzend verwiesen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden und Verbände zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Die Erörterung kann auf bestimmte Einwenderinnen und Einwender und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden.

Soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwenderinnen und Einwendern und Behörden erfolgen soll, werden diese mindestens eine Woche vorher schriftlich benachrichtigt. Im Übrigen wird der Termin der Erörterung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Soll die Erörterung auf bestimmte Einwendungen, Stellungnahmen und Gutachten beschränkt werden, wird dies in der Benachrichtigung an die Teilnehmenden oder in der öffentlichen Bekanntmachung mitgeteilt.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen ersetzt werden durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer bzw. eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne sie beziehungsweise ihn verhandelt werden kann.

Ersatzweise kann statt des Erörterungstermins auch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) beziehungsweise als Ersatz einer Online-Konsultation auch eine Telefon- oder Videokonferenz gem. § 5 Absatz 5 Satz 1 PlanSiG durchgeführt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Riedstadt, den 28.10.2022

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

## **Einladung zur Jahreshaupt- und Dienstversammlung**

Gemäß § 17 Absatz 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Riedstadt werden Sie hiermit zu der **gemeinsamen Jahreshaupt- und Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt am Samstag, den 12. November 2022, um 18.00 Uhr, in die Christoph-Bär-Halle, Pestalozzistraße 4, im Stadtteil Goddelau** recht herzlich eingeladen.

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Protokoll der Dienst- und Jahreshauptversammlung 2019
4. Jahresbericht des Stadtbrandinspektors aus 2019, 2020 und 2021
5. Aussprache zum Jahresbericht des Stadtbrandinspektors
6. Grußworte des Bürgermeisters
7. Grußworte der Gäste

8. Ehrungen und Beförderungen
9. Verschiedenes
10. Schlusswort

Mit freundlichen Grüßen

*Markus Kölsch, Stadtbrandinspektor  
Marcus Kretschmann, Bürgermeister*

## Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Donnerstag, den 03. November 2022, um 19:00 Uhr** findet eine **Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses im Raum Brienne-le-Château (Rathaus 3. Stock), Rathausplatz 1, Riedstadt in Riedstadt** statt. Zur Sitzung wird recht herzlich eingeladen. Die Tagesordnung stand zur Zeit der Drucklegung noch nicht fest. Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen zur Tagesordnung zu stellen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

*Mit freundlichen Grüßen  
Melanie Stahlecker-Zach, Vorsitzende*

## Vorsicht, Blitzer!

### Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Pestalozzistraße

Der Blitzhänger der Stadtpolizei Riedstadt steht derzeit in der Pestalozzistraße in Riedstadt-Goddelau

Die Pestalozzistraße ist als „verkehrsberuhigter Bereich“ ausgeschildert und überwiegend auch als solcher gestaltet (Pflaster, andersfarbig gekennzeichnete Parkflächen, niveaugleicher Ausbau). Somit ist für den Fahrzeugverkehr „Schrittgeschwindigkeit“ einzuhalten. In der Straße befinden sich die Grundschule, die Kindertagesstätte Kinderland und ein dazugehöriger Spielplatz. Des Weiteren liegt die Pestalozzistraße auf dem Schulweg zur in mittelbarer Entfernung befindlichen Martin-Niemöller-Schule. Hier fanden in der Vergangenheit bereits Geschwindigkeitskontrollen mit mobilen Messfahrzeugen statt, wobei durchschnittlich Überschreitungsquoten von ca. 20 Prozent, teilweise jedoch sogar von deutlich mehr als 50 Prozent ermittelt wurden.



Insbesondere zum Schutz der hier verkehrenden Kinder und Jugendlichen ist es erforderlich, in diesem Bereich regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen.

Aus Sicht der Polizeiakademie Hessen gilt die Örtlichkeit als „besonders schutzwürdig“, so dass der Einsatz der semistationären Geschwindigkeitsmessanlage als erlasskonform eingestuft wird.

## Aus der Polizeiarbeit

### POL-DA: Riedstadt-Erfelden:

#### Einbruch in Kindertagesstätte/Zeuken gesucht

Riedstadt (ots) - Eine Kindertagesstätte in der Kühkopfstraße geriet in der Nacht zum Donnerstag (20.10.) in das Visier von Kriminellen. Die Täter schlugen eine Scheibe ein und verschafften sich so Zugang in das Gebäude. Was genau den ungebeten Besuchern auf ihrer Suche nach Wertgegenständen anschließend in die Hände fiel, müssen nun die weiteren polizeilichen Ermittlungen zeigen.

Wer in diesem Zusammenhang verdächtige Beobachtungen gemacht hat oder sachdienliche Hinweise geben kann, wird gebeten, sich beim Kommissariat 42 der Polizei in Gernsheim unter der Telefonnummer 06258/9343-0 zu melden.

## Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.

## Riedstadt Panorama

### Termine aus dem Veranstaltungskalender

#### Termine aus dem Veranstaltungskalender

Für die kommende Woche sind im aktuellen Veranstaltungskalender folgende Termine notiert:

#### Sonntag, 30. Oktober 2022

14:00 Uhr

Der jüdische Friedhof in Groß-Gerau

Veranstalter: Förderverein Jüdische Geschichte und Kultur im Kreis GG

Ort: Jüdischer Friedhof in Groß-Gerau, Theodor-Heuss-Str. 20

#### Donnerstag, 3. November 2022

19:00 Uhr

Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses

Veranstalter: Büchnerstadt Riedstadt

Ort: Rathaus Goddelau

Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

#### Freitag, 4. November 2022

19:30 Uhr

Babbelabend im Museum Erfelden

Wegen des begrenzten Platzes wir um Anmeldung bei Hannelore Karg gebeten!

Veranstalter: Heimat- und Museumsverein Erfelden

Ort: Phil Schäfer II Museum (Heimatmuseum Erfelden)

Wilhelm Leuschner-Straße 28, 64560 Riedstadt

#### Samstag, 5. November 2022

10:00 Uhr

Jungschartag im November

Veranstalter: Evangelische Jugend Riedstadt

Ort: Evangelische Kirche Erfelden

Wilhelm Leuschner-Straße 49, 64560 Riedstadt

15:00 Uhr

Führung Psychiatriemuseum Riedstadt

Veranstalter: Kulturbüro der Stadt Riedstadt

Ort: Philipphospital Pforte (Ampel)

20:00 Uhr

Line Dance Festival mit Louisiana

Veranstalter: SKG Erfelden - Abteilung Line Dance

Ort: SKG Halle Erfelden

Rheinallee 42, 64560 Riedstadt

Die Termine aus dem Riedstädter Veranstaltungskalender finden Sie - ständig aktualisiert - im Internet unter: [www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de) in der Rubrik „Leben in Riedstadt“. Wenn eine öffentliche Veranstaltung noch in den Kalender auf unserer Homepage aufgenommen und damit zu gegebener Zeit auch hier in den Riedstädter Nachrichten veröffentlicht werden soll, wenden Sie sich bitte an das Pressebüro (Tel. 181-111, E-Mail: [presse@riedstadt.de](mailto:presse@riedstadt.de)). Vereinsvertreter\*innen können die öffentliche Veranstaltung auch selbst online auf der Internetseite eintragen. Den Link zur Meldung einer Veranstaltung finden Sie auf der Seite „Veranstaltungskalender“ ganz oben! Das Gleiche gilt auch für korrigierende Mitteilungen, falls Termine sich verschieben oder ausfallen. Wir hoffen, dass wir mit den Seiten im Internet einen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit der Riedstädter Vereine leisten können.

## Azubis am Büchnerhaus

### Bürgermeister Marcus Kretschmann begrüßte die neuen Auszubildenden der Büchnerstadt

Die neuen Auszubildenden der Büchnerstadt Riedstadt begrüßte Bürgermeister Marcus Kretschmann bei einem Kennlern-Nachmittag am Büchnerhaus. Natürlich ging es in seiner Ansprache auch um den größten Sohn der Stadt. Büchnerhausleiter Peter Brunner steuerte kurzweilig weitere Informationen zu Georg Büchner und seinem Geburtshaus in der Weidstraße 9 bei. Als Willkommensgruß erhielten die Neuen eine Ausgabe von „Leonce und Lena“, die einzige Komödie Georg Büchners, die zurzeit in einer neuen Inszenierung auch in der BüchnerBühne Riedstadt zu sehen ist.

Bei Getränken, Brezeln und Quarkbällchen gab es ausreichend Gelegenheit, miteinander und mit Ausbildungsleiterin Simone Schellhaas und Nadja Pfitzner, bei der Stadtverwaltung zuständig für die Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft, ins Gespräch zu kommen. Viele nutzten auch die Gelegenheit und ließen sich vom Museumsleiter durch die Dauerausstellung zu Georg Büchner und seiner Familie führen.